

Muster für Ausbildungsverträge
mit Schülerinnen/Schülern
in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege
nach dem Mantel-TV Schü

Zwischen

vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich ¹⁾

- folgender

A u s b i l d u n g s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1
Art, Ziel und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines

- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpflegers²⁾
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers²⁾

nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

- (2) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach der Anlage dieses Ausbildungsvertrages.

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und dauert drei Jahre.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung.

- (2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3
Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü), vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

Die gekündigten Tarifverträge über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 21. April 1986 und über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammen gesetzesausgebildet werden vom 21. April 1986 werden bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung mit der Maßgabe angewendet, dass für die Höhe der Zuwendung der tarifliche Bemessungssatz, höchstens aber derjenige Bemessungssatz zugrunde gelegt wird, der für vergleichbare Beamte des Arbeitgebers jeweils maßgebend ist, und ein Urlaubsgeld nur gezahlt wird, wenn und soweit vergleichbare Beamte des Arbeitgebers ebenfalls ein Urlaubsgeld erhalten.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5 Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei der/dem Träger/in der Ausbildung beschäftigten Pflegekräfte der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü), in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Sie beträgt zurzeit³⁾

- im ersten Ausbildungsjahr Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr Euro.

- (2) Die Ausbildungsvergütung wird am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt die Trägerin/der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin/der Empfänger.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü). Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴⁾

vom bis	31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis	31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis	31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage.

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü), gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zurzeit folgenden Wortlaut:

- „(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

- (4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9 Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10 Nebenabreden⁵⁾

- (1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.
.....
.....

2.
.....
.....

3.
.....
.....

- (2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁶⁾

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁶⁾

Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁶⁾

schriftlich gekündigt werden.⁷⁾

§ 11
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Träger der Ausbildung)

Die gesetzlichen Vertreter der
 Schülerin/des Schülers:⁸⁾

(Falls ein Elternteil verstorben
 ist, bitte vermerken)

.....
 (Schülerin/Schüler)

.....
 (Vater)

.....
 (Mutter)

.....
 (Vormund)

-
- ¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
 - ²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen!
 - ³⁾ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.
 - ⁴⁾ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - ⁵⁾ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über die Personalunterkunft muß gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages)
 - ⁶⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

-
- ⁷⁾ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.
 - ⁸⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage gem. § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages vom

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gem. § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Beispiel:

	<i>Stundenzahl</i>
I. Allgemeiner Bereich	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
2. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
II. Differenzierungsbereich	
1. Gesundheits- und Krankenpflege	
Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie	
oder	
2. Gesundheits- und Krankenpflege	
Stationäre Pflege in den Fächern, Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie	700
III. Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II.	500
<hr/>	
Stundenzahl insgesamt	2.500